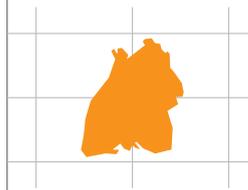


Jahresrückblick: Insolvenzen 2019



Ingrid Walter

Insolvenzen großer Unternehmen führen häufig dazu, dass die Schicksale der davon betroffenen Personen in den Fokus der breiten Öffentlichkeit geraten. Nicht selten werden in diesen Fällen Forderungen zur Abmilderung der Verluste an die Politik gestellt. Dabei sind auch bei der Vielzahl der kleineren Unternehmensinsolvenzen, die überwiegend nur ein geringes oder kein mediales Interesse erfahren, die Konsequenzen gleicher Natur. Neben den Mitarbeitern, deren Arbeitsplätze gegebenenfalls gefährdet sind, trifft eine Unternehmensinsolvenz ebenfalls die Lieferanten und Kunden der Firma. Eine Privatinsolvenz zieht demgegenüber in der Regel keine so weiten Kreise, dennoch stellt sie für die betroffene Person einen drastischen Einschnitt dar.

Zahl der Insolvenzen geht zurück

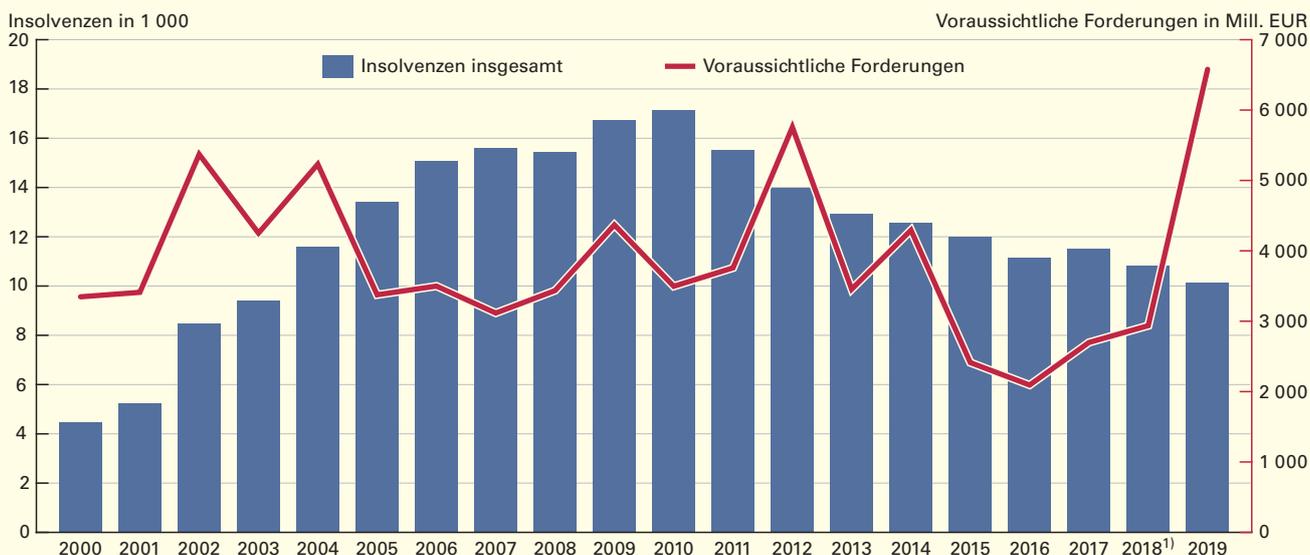
In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2019 von den Amtsgerichten insgesamt 10 153 In-

solvenzverfahren von Unternehmen und von Privatpersonen gemeldet (siehe i-Punkte „Unternehmensinsolvenzen“ und „Verbraucherinsolvenzen“). Gegenüber dem Vorjahr ist damit die Zahl der Insolvenzverfahren um 695 Fälle bzw. 6,4 % zurückgegangen. Von allen im Jahr 2019 entschiedenen Verfahren wurden 345 über einen Schuldenbereinigungsplan geregelt, 1 088 Anträge wurden mangels Masse abgewiesen, da in diesen Fällen das vorhandene Vermögen nicht ausreichte, die Verfahrenskosten zu decken. Tatsächlich eröffnet wurden von den Amtsgerichten in Baden-Württemberg 8 720 Insolvenzverfahren. Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger, die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt wurden, summierten sich für den gesamten Zeitraum 2019 auf rund 6,6 Milliarden (Mrd.) Euro. Gegenüber dem Vorjahr haben sich damit die voraussichtlichen Forderungen mit einem Plus von 3,6 Mrd. Euro weit mehr als verdoppelt (Schaubild 1, Tabelle 1).



Dipl.-Volkswirtin Ingrid Walter ist Referentin im Referat „Bevölkerung, Gesundheit, Rechtspflege, Insolvenzen“ des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

S1 Insolvenzverfahren in Baden-Württemberg 2000 bis 2019



1) Wegen einer technisch bedingten Bestandsbereinigung der eröffneten Insolvenzverfahren im Berichtsjahr 2017 sind die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2018 nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

Datenquelle: Insolvenzstatistik.



Unternehmensinsolvenzen

Die Unternehmensinsolvenz ist ein staatliches Verfahren, das eingeleitet wird, wenn ein Unternehmen seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Das Unternehmen wird dann entweder saniert oder es kommt zur Liquidation. Das bedeutet, dass das Unternehmen aufgelöst wird.

In der Insolvenzordnung sind drei Eröffnungsgründe für eine Unternehmensinsolvenz definiert: **Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung** (§§ 16 – 19 InsO). Wann und ob tatsächlich bei Vorliegen mindestens einer der Eröffnungsgründe eine Unternehmensinsolvenz beim Insolvenzgericht zu beantragen ist, hängt entscheidend von der Rechtsform des Unternehmens ab. So sind juristische Personen, also beispielsweise Unternehmen mit der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaft (AG) verpflichtet eine Firmeninsolvenz anzumelden. Dies muss spätestens 3 Wochen ab Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von den zu-

ständigen Personen erfolgen (§ 15 a Abs. 1 InsO). Tun sie dies nicht, können sie sich wegen Insolvenzverschleppung strafbar machen, was mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren geahndet werden kann.

Bei Personengesellschaften, zum Beispiel Einzelunternehmen, der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), besteht gewöhnlich keine Pflicht Firmeninsolvenz anzumelden, weil deren Gesellschafter bzw. Unternehmer persönlich mit ihrem Privatvermögen haften.

Wird ein Antrag auf Unternehmensinsolvenz eingereicht, prüft das Insolvenzgericht, ob alle Voraussetzungen gegeben sind und ob ausreichend Vermögen vorhanden ist, um die Kosten für das Insolvenzverfahren zu decken. Ist dies nicht gegeben, wird der Antrag mangels Masse abgewiesen. Im eigentlichen Insolvenzverfahren übernimmt in der Regel ein vom Gericht bestellter Insolvenzverwalter die Abwicklung des Verfahrens.

T1 Insolvenzverfahren in Baden-Württemberg 2000 bis 2019

Jahr	Insolvenzen insgesamt	Davon Verfahren			Voraussichtliche Forderungen 1 000 EUR
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldensbereinigungsplan angenommen	
2000	4 458	2 008	2 155	295	3 346 822
2001	5 255	2 451	2 403	401	3 410 311
2002	8 487	5 804	2 398	285	5 370 917
2003	9 418	6 885	2 220	313	4 251 636
2004	11 591	8 896	2 211	484	5 230 896
2005	13 403	10 665	2 270	468	3 375 375
2006	15 061	13 002	1 615	444	3 499 047
2007	15 620	13 612	1 574	434	3 116 099
2008	15 432	13 330	1 523	579	3 435 249
2009	16 746	14 601	1 664	481	4 368 790
2010	17 151	15 141	1 531	479	3 495 907
2011	15 527	13 666	1 417	444	3 757 665
2012	13 998	12 304	1 269	425	5 756 406
2013	12 935	11 345	1 177	413	3 454 959
2014	12 557	11 075	1 088	394	4 293 934
2015	11 998	10 456	1 131	411	2 412 401
2016	11 153	9 707	1 076	370	2 093 273
2017	11 506	9 732	1 367	407	2 698 086
2018 ¹⁾	10 848	9 201	1 254	393	2 937 128
2019	10 153	8 720	1 088	345	6 578 814

1) Wegen einer technisch bedingten Bestandsbereinigung der eröffneten Insolvenzverfahren im Berichtsjahr 2017 sind die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2018 nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

Datenquelle: Insolvenzstatistik.

Hauptziel eines Insolvenzverfahrens ist es, die Insolvenzgläubiger gemeinschaftlich zu befriedigen, das heißt allen Gläubigern zumindest einen geringen Anteil ihrer Forderungen auszubezahlen. Dies kann durch die Verwertung und Verteilung des Vermögens der Schuldner erfolgen oder mithilfe eines Insolvenzplans oder Schuldenbereinigungsplans, in dem einvernehmlich abweichende Regelungen zwischen Schuldner und Gläubiger getroffen werden. Neben der bestmöglichen Verteilung vorhandener Mittel und der Sanierung und Weiterführung eines in Schwierigkeiten geratenen Unternehmens, sollen Privatpersonen durch das Insolvenzverfahren die Möglichkeit erhalten, sich dauerhaft von ihren Schulden zu befreien.¹

2019 weniger Unternehmensinsolvenzen, aber höhere Schadenssumme

Im Jahr 2019 gab es in Baden-Württemberg 1 819 Unternehmensinsolvenzen. Das waren gegenüber dem Vorjahr 126 Verfahren oder 6,5 % weniger. Die voraussichtlichen Forderungen, die von den Gläubigern gegenüber den Unternehmen bei den Amtsgerichten gemeldet wurden, summierten sich auf rund 5,6 Mrd. Euro, fast 3,4 Mrd. Euro (+ 155,2 %) mehr als 1 Jahr zuvor. Innerhalb eines Jahres stieg somit die durchschnittliche Forderungssumme je Insolvenzfall von 1,12 Millionen (Mill.) Euro auf 3,05 Mill. Euro im Jahr 2019 (Tabelle 2). Verantwortlich für diesen starken

Anstieg waren insbesondere eine Reihe von großen Unternehmensinsolvenzen. So erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr die Zahl der Unternehmensinsolvenzen bei denen voraussichtliche Forderungen von 5 Mill. bis unter 25 Mill. angemeldet wurden um sieben auf insgesamt 51 Verfahren. In der Forderungsgrößenklasse von 25 Mill. und mehr war gegenüber dem Vorjahr sogar ein Zuwachs von zehn auf insgesamt 33 Insolvenzverfahren zu beobachten. Insgesamt hat sich gemessen an allen Unternehmensinsolvenzen der Anteil der großen Insolvenzverfahren mit Forderungssummen von 5 Mill. und mehr von 3,4 % auf 4,6 % im Jahr 2019 erhöht. Dennoch ist bei Betrachtung des gesamten Insolvenzgeschehens die Quote der großen Unternehmen weiter gering. In 65,6 %, also in knapp zwei Drittel aller Unternehmensinsolvenzen, waren mittlere und kleine Unternehmen betroffen, deren voraussichtliche Forderungen sich auf maximal 250 000 Euro bezifferten (Tabelle 3).

Zahlungsunfähigkeit häufigster Eröffnungsgrund des Insolvenzverfahrens

Die Ursachen für das Scheitern eines Unternehmens sind häufig vielfältig und entwickeln sich nicht selten in einem langen, schleichen den Prozess. So können beispielsweise eine unzureichende Unternehmensplanung oder eine mangelhafte Unternehmensführung, der Ausfall wichtiger Lieferanten oder Kunden, aber

¹ § 1 Insolvenzordnung (InsO).

T2 Insolvenzverfahren nach Unternehmen und Privatpersonen in Baden-Württemberg 2019

Unternehmen Privatpersonen	Insolvenzverfahren insgesamt	Davon Verfahren			Veränderung gegenüber Vorjahr	Voraussichtliche Forderungen	Voraussichtliche Forderungen je Fall
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen			
		Anzahl			%	1 000 EUR	EUR
Insolvenzen insgesamt	10 153	8 720	1 088	345	- 6,4	6 578 814	647 967
davon							
Unternehmen zusammen	1 819	1 287	532	X	- 6,5	5 555 897	3 054 369
Privatinsolvenzen zusammen	8 334	7 433	556	345	- 6,4	1 022 917	122 740
davon							
Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	57	43	14	X	- 35,2	19 239	337 526
Ehemals selbstständig Tätige	2 621	2 249	319	53	- 2,9	533 965	203 726
davon							
mit Regelinsolvenzverfahren	1 824	1 524	300	X	- 6,2	438 230	240 258
mit vereinfachtem Verfahren	797	725	19	53	+ 5,7	95 735	120 119
Verbraucher	5 234	4 922	20	292	- 8,1	257 480	49 194
Nachlässe und Gesamtgut	422	219	203	X	-	212 234	502 924

Datenquelle: Insolvenzstatistik.

T3 Insolvenzverfahren in Baden-Württemberg 2019 nach Forderungsgrößenklassen

Insolvenzverfahren	Insolvenzen	Verfahren mit voraussichtlichen Forderungen von ... bis unter ... EUR								Voraus- sichtliche Forderungen
		unter 5 000	5 000 50 000	50 000 250 000	250 000 500 000	500 000 1 Mill.	1 Mill. 5 Mill.	5 Mill. 25 Mill.	25 Mill. und mehr	
		Anzahl								
Insgesamt	10 153	331	5 409	3 300	517	265	241	55	35	6 578 814
darunter Unternehmen	1 819	77	453	664	222	154	165	51	33	5 555 897
Anteil der Verfahren an den Unternehmensinsolvenzen insgesamt in %	100	4,2	24,9	36,5	12,2	8,5	9,1	2,8	1,8	X

Datenquelle: Insolvenzstatistik.

auch Veränderungen im privaten Bereich, wie etwa Scheidung, Krankheit oder Tod, dazu führen, dass ein Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Wesentliche Voraussetzung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist das Vorliegen mindestens eines von drei Insolvenzgründen, die in der Insolvenzordnung verankert sind. Dies sind die Zahlungsunfähigkeit, die drohende Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung.²

Obwohl der Gesetzgeber mit der Beschreibung der drohenden Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzgrund dem Schuldner explizit die Möglichkeit gibt, möglichst frühzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen, um ein effektives Verfahren zu fördern, zeigt sich doch, dass die bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit, mit Abstand der häufigste Grund für eine Insolvenzanmeldung ist. Im Ergebnis bleibt dies unverändert, auch wenn die Überschuldung als weiterer Eröffnungsgrund in Kombination angegeben ist. So wurden im Berichtsjahr 2019 von den insgesamt 1 819 insolventen Unter-

nehmen 1 756 (96,5 %) mit eingetretener Zahlungsunfähigkeit gemeldet. Davon war in 1 048 Fällen die bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit als ausschließlicher Grund genannt, in 708 Verfahren in Kombination mit der Überschuldung.

Demgegenüber gab es insgesamt lediglich 30 Unternehmensinsolvenzen mit drohender Zahlungsunfähigkeit (1,6 %), wobei in 22 Verfahren dies als der ausschließliche Grund verzeichnet war und in acht Fällen in Kombination mit der Überschuldung gemeldet wurde. Als ausschließlicher Insolvenzgrund wurde die Überschuldung lediglich in 33 Fällen angegeben (Tabelle 4).

Baugewerbe am stärksten von Insolvenz betroffen

Im Jahr 2019 gab es im Baugewerbe mit 299 Verfahren die meisten Insolvenzanmeldungen. Danach folgten der Wirtschaftsbereich Handel

T4 Unternehmensinsolvenzen in Baden-Württemberg 2015 bis 2019 nach Eröffnungsgründen

Eröffnungsgründe	2015	2016	2017	2018 ¹⁾	2019
	Anzahl				
Unternehmensinsolvenzen insgesamt	1 869	1 672	1 902	1 945	1 819
davon nach Eröffnungsgründen ²⁾					
Zahlungsunfähigkeit	1 136	1 007	1 176	1 208	1 048
Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	673	619	651	672	708
drohende Zahlungsunfähigkeit	17	8	20	15	22
drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	15	5	7	8	8
Überschuldung	28	33	48	42	33

1) Wegen einer technisch bedingten Bestandsbereinigung der eröffneten Insolvenzverfahren im Berichtsjahr 2017 sind die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2018 nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar. – 2) §§ 16 bis 19 InsO.

Datenquelle: Insolvenzstatistik.

einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen³ mit 237 Verfahren und das Verarbeitende Gewerbe mit 206 Unternehmensinsolvenzen. Gegenüber dem Vorjahr war in den Bereichen Sonstige Dienstleistungen⁴ und Handel der Rückgang der Fallzahlen mit – 62 bzw. – 54 am stärksten. Die höchsten Zuwächse waren demgegenüber in den Wirtschaftsbereichen Verkehr und Lagerei (+ 16 Fälle), Information und Kommunikation (+ 11 Fälle) und Gesundheits- und Sozialwesen (+ 9 Fälle) zu beobachten (Tabelle 5).

Die ausschließliche Betrachtung der Zahl der Insolvenzverfahren und deren Entwicklung ist

zwar von Bedeutung, jedoch lassen sich daraus noch keine Rückschlüsse ziehen, wie risikofähig eine Branche tatsächlich ist. Um Aussagen über die Insolvenzhäufigkeit zu erhalten, bezieht man jeweils die Zahl der Insolvenzverfahren auf die Zahl der insgesamt vorhandenen auf 1 000 normierten Unternehmen⁵ im selben Wirtschaftsbereich. Danach war im Jahr 2019 die Insolvenzhäufigkeit im Wirtschaftsbereich Finanz- und Versicherungsdienstleistungen mit rund 17 Insolvenzverfahren am höchsten. Anders ausgedrückt, auf 1 000 Unternehmen in diesem Wirtschaftsbereich entfielen rund 17 Insolvenzverfahren. An zweiter und dritter Stelle folgten der Be-

- 3 Nachfolgend wird der Bereich nur als Handel bezeichnet.
- 4 Die sind beispielsweise Frisör- und Kosmetiksalons, Bestattungsinstitute, Wäschereien und chemische Reinigungen oder Interessenvertretungen und Vereinigungen.
- 5 Für die Berechnung wurden die Daten aus der Umsatzsteuerstatistik 2018 verwendet (Steuerpflichtige mit Lieferungen und Leistungen über 17 500 Euro).

T5 Insolvenzen in Baden-Württemberg 2018 und 2019 nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsform

Wirtschaftsbereich Rechtsformen	Insolvenzverfahren				Zahl der Arbeitnehmer/-innen ¹⁾	
	2019	2018	Veränderung 2019 gegenüber 2018		2019	2018
			Anzahl	%		
Insolvenzen insgesamt	10 153	10 848	– 695	– 6,4	24 440	14 434
darunter						
Unternehmen zusammen	1 819	1 945	– 126	– 6,5	24 440	14 434
ausgewählte Wirtschaftsbereiche²⁾						
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	9	6	+ 3	+ 50,0	7	5
Verarbeitendes Gewerbe	206	214	– 8	– 3,7	9 096	5 926
Baugewerbe	299	307	– 8	– 2,6	1 218	1 005
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	237	291	– 54	– 18,6	6 471	1 633
Verkehr und Lagerei	131	115	+ 16	+ 13,9	2 353	2 037
Gastgewerbe	183	210	– 27	– 12,9	812	954
Information und Kommunikation	64	53	+ 11	+ 20,8	546	236
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	63	56	+ 7	+ 12,5	109	56
Grundstücks- und Wohnungswesen	56	60	– 4	– 6,7	126	73
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	153	153	–	–	1 018	500
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	158	171	– 13	– 7,6	1 682	1 209
Gesundheits- und Sozialwesen	38	29	+ 9	+ 31,0	330	282
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	169	231	– 62	– 26,8	403	338
ausgewählte Rechtsformen						
Einzelunternehmen	524	600	– 76	– 12,7	1 202	1 219
Personengesellschaften	236	218	+ 18	+ 8,3	6 474	2 661
darunter						
GmbH & Co. KG	193	168	+ 25	+ 14,9	5 686	2 453
GbR	27	30	– 3	– 10,0	166	100
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	998	1 062	– 64	– 6,0	16 325	9 953
Aktiengesellschaften, KGaA	19	23	– 4	– 17,4	331	439
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	5	11	– 6	– 54,5	9	13
Sonstige Rechtsformen	37	31	+ 6	+ 19,4	99	149

1) Die Anzahl der Arbeitnehmer/-innen ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Arbeitnehmer/-innen ist daher unvollständig. – 2) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Datenquelle: Insolvenzstatistik.

reich Verkehr und Lagerei und das Baugewerbe mit Werten von elf bzw. sieben Verfahren. Obwohl im Baugewerbe absolut betrachtet im Jahr 2019 die meisten Insolvenzverfahren registriert wurden, war das Risiko einer Insolvenz also geringer als in den zwei erstgenannten Wirtschaftsbereichen. Über alle Wirtschaftsbereiche kamen im Jahr 2019 in Baden-Württemberg auf 1 000 Unternehmen vier Insolvenzverfahren (*Schaubild 2*).

Gut 24 000 Arbeitsplätze betroffen

In den in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmen waren zum Zeitpunkt der Insolvenzanmeldung gemäß den Angaben der insolventen Unternehmen noch 24 440 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig. Im Vergleich zum Vorjahr nahm damit die Zahl der durch die Insolvenz des Arbeitgebers tangierten Arbeitsplätze um 10 006 oder 69,3 % zu. Dieser hohe Zuwachs wurde maßgeblich von Insolvenzen und der damit verbundenen hohen Zahl der davon betrof-

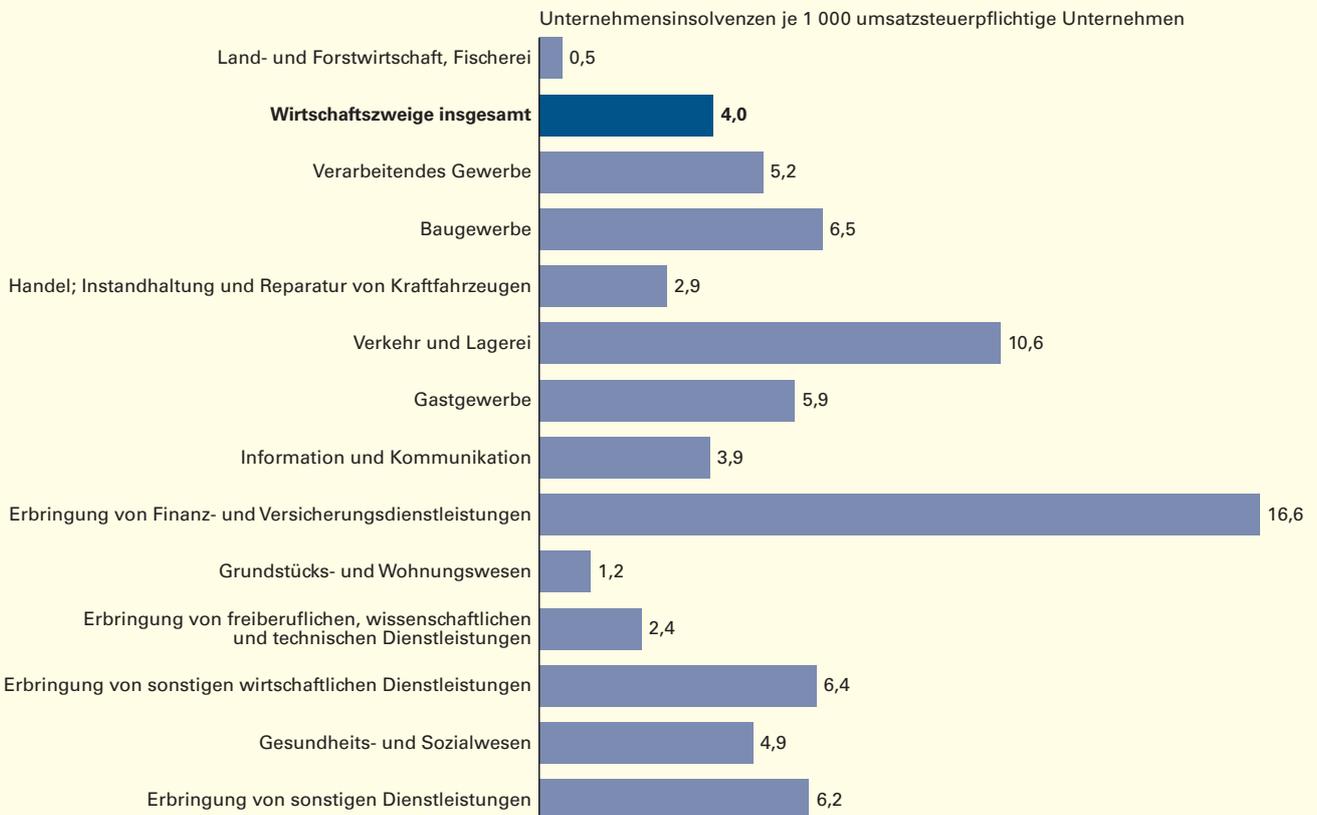
fenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich Handel (+ 4 838 Beschäftigte) und im Verarbeitenden Gewerbe (+ 3 170 Beschäftigte) bestimmt.

Allerdings muss bei der Bewertung dieser Ergebnisse berücksichtigt werden, dass die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt ist. Darüber hinaus kann statistisch lediglich die Zahl der Beschäftigten erfasst werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung des insolventen Unternehmens noch beschäftigt waren. In der Praxis dürfte die Zahl der tatsächlich verloren gegangenen Arbeitsplätze deutlich höher sein, denn nicht selten wird bereits vor Antragstellung auf Insolvenz Personal abgebaut.

Von den im Jahr 2019 insgesamt 1 819 insolventen Unternehmen hatten 998 Unternehmen, also mehr als die Hälfte, die Rechtsform einer GmbH. Mit 524 bzw. 236 Verfahren waren die Insolvenzen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ebenfalls häufig (*Tabelle 5*).

S2

Insolvenzhäufigkeit ausgewählter Wirtschaftsbereiche in Baden-Württemberg 2019



Datenquelle: Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldung) 2018, Insolvenzstatistik.



Verbraucherinsolvenzen

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Insolvenzverfahren. Die erste Stufe bildet zwingend ein außergerichtliches Verfahren, in dem der Schuldner versuchen muss, auf der Grundlage eines individuellen **Schuldenbereinigungsplans** eine Einigung mit seinen Gläubigern zu erzielen. Sind die Gläubiger mit der darin angebotenen Rückzahlung eines Anteils der ausstehenden Forderungen einverstanden, ist der Privatschuldner nach Abzahlung dieses Teils von seinen gesamten Schulden befreit. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, schließt sich als zweite Stufe das gerichtliche Verfahren an, in dem vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mithilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren, um eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner zu erreichen. Gelingt keine Einigung, schließt sich im weiteren das **gerichtliche Insolvenzverfahren** an. Ist das Insolvenzverfahren abgeschlossen, folgt das **Restschuldbefrei-**

ungsverfahren mit der sogenannten **Wohlverhaltensphase** von derzeit maximal 6 Jahren. Der Schuldner muss für die Dauer dieses Zeitraums strenge Regeln befolgen und den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder abtreten, der diesen wiederum an die Gläubiger verteilt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensphase erlässt das Gericht dem Schuldner auf Antrag die restlichen Schulden, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist gegenüber dem Unternehmensinsolvenzverfahren wesentlich vereinfacht. Privatinsolvenz anmelden können in der Regel nur zahlungsunfähige Personen, die nicht selbstständig gearbeitet haben und es gegenwärtig auch nicht tun, deren wirtschaftliche Verhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Neben der Restschuldbefreiung zählt auch der sofortige Pfändungsschutz zu den Hauptzielen der Privatinsolvenz. Dieser wird unmittelbar mit Eröffnung der Insolvenz erreicht.

Über 8 300 überschuldete Privatpersonen

Zahlenmäßig sind Privatinsolvenzen sehr viel häufiger als Insolvenzen von Unternehmen, die von ihnen gemeldeten voraussichtlichen Forderungen dagegen deutlich geringer. So gab es im Jahr 2019 insgesamt 8 334 Insolvenzverfahren von Privatpersonen was gemessen an allen Insolvenzen im Land einem Anteil von 82,1 % entspricht. Gegenüber dem Vorjahr ging die Zahl der Insolvenzverfahren von Privatpersonen um 569 Fälle bzw. 6,4 % zurück.

5 234 Fälle, fast zwei Drittel der Privatinsolvenzen im Jahr 2019, waren Verfahren insolventer Verbraucher, also von reinen Konsumenten, wie beispielsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Rentnerinnen und Rentnern, Arbeitslosen oder auch Personen in Ausbildung. Weitere 2 621 Verfahren entfielen auf ehemals Selbstständige, die zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausübten. Die restlichen Privatinsolvenzen betrafen sonstige natürliche Personen⁶ (57 Fälle) sowie Nachlässe einschließlich Gesamtgutverfahren⁷ (422 Fälle).

Die voraussichtlichen Forderungen der zahlungsunfähigen Privatpersonen erhöhten sich binnen Jahresfrist von 760 Mill. Euro auf insgesamt 1,02 Mrd. Euro (+ 34,6 %). Entspre-

chend nahm die durchschnittliche Forderungshöhe pro Insolvenzverfahren von 85 369 Euro um 43,8 % auf nunmehr 122 740 Euro im Jahr 2019 zu. Betrachtet man allerdings die voraussichtlichen Forderungssummen getrennt nach einzelnen Schuldnergruppen, so zeigt sich doch eine sehr große Spannweite. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe der Verbraucher wies mit durchschnittlich 49 194 Euro die niedrigsten durchschnittlichen Forderungen aus, während für die Nachlass- und Gesamtgutverfahren mit durchschnittlich 502 924 Euro die höchsten Werte bei den Insolvenzgerichten gemeldet waren (*Tabelle 2*).

Bei jedem Fünften ist Arbeitslosigkeit Hauptauslöser der Überschuldung

Die Gründe, weshalb private Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können, zeigen sich unter anderem aus den Ergebnissen der Überschuldungsstatistik, die vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlicht werden.⁸ Die Statistik gibt unter anderem Auskunft über die Ursachen der Verschuldung sowie über die durchschnittliche Schuldenhöhe. Danach war im Jahr 2019 bundesweit bei 19,9 % der Personen die Arbeitslosigkeit Hauptauslöser der Überschuldung und bei 16,3 % Erkrankung, Sucht oder Unfall. Bei 12,5 % aller Personen,

6 Z.B. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG).

7 Die Gesamtgutsinsolvenz ist neben dem Nachlassinsolvenzverfahren eine besondere Art des Insolvenzverfahrens. Gegenstand ist entweder das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 332 InsO) oder das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird (§ 333 InsO).

8 Die Überschuldungsstatistik wird seit 2006 zentral vom Statistischen Bundesamt bei Schuldnerberatungsstellen durchgeführt. Fachserie 15, Reihe 5, Statistik zur Überschuldung privater Personen, Statistisches Bundesamt, Erscheinung jährlich.

die eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchten, war es die Trennung, Scheidung oder der Tod des Partners/der Partnerin. In 14,3 % der Fälle wurde eine unwirtschaftliche Haushaltsführung als Grund für die Überschuldung angegeben.

Weiter zeigt sich aus den Ergebnissen der Erhebung, dass in Deutschland beispielsweise über ein Drittel (34,6 %) der überschuldeten Personen, die im Jahr 2019 die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nahmen, mit mindestens einem Kind im Haushalt lebten. Weitere knapp 10 % der Überschuldeten hatten mindestens ein Kind, das außerhalb des eigenen Haushalts wohnte.

Sind Personen oder auch Haushalte so stark verschuldet, dass sie keine Möglichkeit mehr sehen aus der Schuldenfalle zu entkommen und scheitert eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern, bleibt oft nur der Weg in die Privatinsolvenz. Dieses Verfahren bietet allerdings Privatpersonen die große Chance eines wirtschaftlichen Neuanfangs, da sie nach Erfüllung der im Insolvenzgesetz beschriebenen Voraussetzungen der Restschuldbefreiung, aktuell nach maximal 6 Jahren von ihren Schulden befreit werden. Neben der Restschuldbefreiung zählt auch der sofortige Pfändungsschutz zu den Hauptzielen der Privatinsolvenz. Dieser wird unmittelbar mit Eröffnung der Insolvenz erreicht. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Gläubiger ausdrücklich keine

gesonderten Forderungen mehr stellen. Auch der Gerichtsvollzieher wird den Schuldner nicht mehr aufsuchen. Er darf nicht mehr pfänden.

Für 2020 Insolvenzwelle erwartet

Der seit dem Jahr 2010 rückläufige Trend der Insolvenzverfahren in Baden-Württemberg wird sich vermutlich im Jahr 2020 nicht weiter fortsetzen. Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen wirtschaftlichen Einschränkungen wird befürchtet, dass trotz der vielen staatlichen Hilfen, vor allem Kleinunternehmen und Mittelständler in ihrer Existenz gefährdet sein werden. Zudem können auch Privatpersonen wegen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Ob es tatsächlich zu der von Experten befürchteten Insolvenzwelle kommt, wird sicherlich entscheidend davon abhängen, wie lange die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie aufrechterhalten bleiben und wie schnell sich die Wirtschaft letztendlich von den Folgen der Corona-Krise erholen wird. ■

Weitere Auskünfte erteilt
Ingrid Walter, Telefon 0711/641-26 17,
Ingrid.Walter@stala.bwl.de



Neuer „GesellschaftsReport BW“: Ausgabe 2: Arm ist nicht gleich arm: Armut bei Kindern mit Migrationshintergrund

In Baden-Württemberg gelten rund 19 % der Kinder und Jugendlichen als armutsgefährdet. Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund sind mit einer Armutsgefährdungsquote von 29,3 % dabei ungleich häufiger von Armut bedroht. Der Report widmet sich der Frage, weshalb dieser Unterschied in der Armutsgefährdung zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund besteht und durch welche Faktoren er sich erklären lässt.

„Der „GesellschaftsReport BW“ wird von der FamilienForschung im Statistischen Landesamt im Auftrag des **Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg** erstellt und bietet kurze wissenschaftliche Analysen zu gesellschaftlich relevanten Themen. Die aktuellen und früheren Ausgaben der Online-Publikation können unter www.statistik-bw.de/FaFo/Analysen/GesellschRepBW.jsp heruntergeladen und auf Wunsch kostenlos abonniert werden.

Bisher in 2020 erschienen:

- Ausgabe 1: Im Spagat zwischen Erwerbstätigkeit und Fürsorge – alleinerziehende Mütter und Väter.